



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössische Schiedskommission für die Verwertung von
Urheberrechten und verwandten Schutzrechten ESchK
Commission arbitrale fédérale pour la gestion de droits d'auteur et
de droits voisins CAF
Commissione arbitrale federale per la gestione dei diritti d'autore e
dei diritti affini CAF
Cumissiun federala da cumpromiss per la gestiun da dretgs d'autur
e da dretgs cunfinants CFDC

Beschluss vom 6. Oktober 2009 betreffend den Tarif W

Werbesendungen der SRG SSR idée suisse

I. In tatsächlicher Hinsicht hat sich ergeben:

1. Die Schiedskommission hat den mit Beschluss vom 31. Oktober/11. Dezember 2002 genehmigten *Tarif W* (Werbesendungen der SRG SSR idée suisse) am 22. November 2004 um längstens zwei Jahre und am 23. Oktober 2006, am 14. September 2007 sowie am 16. September 2008 um je ein weiteres Jahr verlängert. Die Gültigkeitsdauer dieses Tarifs läuft somit Ende 2009 ab. Mit Eingabe vom 15. Mai 2009 hat die Verwertungsgesellschaft SUIISA der Schiedskommission den Antrag gestellt, den bisherigen *Tarif W* um ein weiteres Jahr, d.h. bis zum 31. Dezember 2010 zu verlängern.
2. In der Eingabe bestätigt die SUIISA, dass die Anwendung des *Tarifs W* mit keinen nennenswerten Schwierigkeiten verbunden war. Die Einnahmen aus diesem Tarif widerspiegeln gemäss SUIISA die Marktentwicklung bei der Fernsehwerbung der SRG SSR. Diese Einnahmen werden für die letzten sechs Jahre mit Fr. 6'590'728.- (2003), Fr. 7'291'830.- (2004), Fr. 7'224'806.- (2005), Fr. 7'274'094.- (2006), Fr. 7'367'880.- (2007) bzw. mit Fr. 6'985'764.- (2008) angegeben.

Die SUIISA informiert weiter darüber, dass die Verhandlungen mit der SRG SSR zum *Tarif W* gleichzeitig mit den Verhandlungen zum Tarif A stattfanden und sowohl am 12. Februar 2009 wie auch am 9. März 2009 über beide Tarife verhandelt worden sei. Weiter wird angegeben, dass zwischen diesen beiden Tarifen für die Senderechte an Musik im Fernsehen ein Zusammenhang bestehe. So seien die Einnahmen aus den Empfangsbewilligungen Berechnungsgrundlage beim Tarif A und die Einnahmen aus der Werbung Berechnungsgrundlage beim *Tarif W* und beide Einnahmequellen (sowohl die öffentlich-rechtlichen Gebühren wie der kommerzielle Ertrag) würden der SRG SSR zur Finanzierung ihrer Sendetätigkeit dienen. Die erneute Verlängerung wird wiederum mit der Neugestaltung der Rechnungslegung bei der SRG SSR begründet, welche insbesondere auf die Neuverhandlungen des Tarifs A Einfluss haben könnte. Da aber auch Auswirkungen auf den *Tarif W* möglich sind, hätten es beide Parteien als sinnvoll erachtet, die Tarife A und *W* erneut um ein Jahr zu verlängern. Dazu wird betont, dass die Einigung über die Verlängerung des *Tarifs W* sich weiter-

Beschluss vom 6. Oktober 2009 betreffend den *Tarif W*

hin ausdrücklich nur auf den Ansatz von 2,65 Prozent (vgl. Ziff. 4 des Tarifs) beziehe und nicht darauf, wie dieser Ansatz berechnet werden soll.

3. Hinsichtlich der Angemessenheit des zu verlängernden Tarifs verweist die SUI SA auf den Genehmigungsbeschluss vom 31. Oktober bzw. vom 11. Dezember 2002 sowie die seither mehrfach bewilligten Verlängerungen. Zudem wird der Umstand, dass sich die Verhandlungspartnerinnen über die Verlängerung des bestehenden Tarifs bis Ende 2010 einigen konnten, als Hinweis für die Angemessenheit des *Tarifs W* aufgefasst.
4. Mit Präsidialverfügung vom 18. Mai 2009 wurde gemäss Art. 57 Abs. 2 URG in Verbindung mit Art. 10 Abs. 1 URV die Spruchkammer zur Behandlung der Tarifeingabe eingesetzt und gestützt auf Art. 10 Abs. 2 URV der Antrag der SUI SA der SRG SSR mit einer Frist bis zum 19. Juni 2009 zur Vernehmlassung zugestellt. Dies verbunden mit dem Hinweis, dass im Säumnisfall Zustimmung zum Verlängerungsantrag angenommen werde. In der Folge bestätigte die SRG SSR mit Schreiben vom 18. Juni 2009 ihre Zustimmung zum Verlängerungsantrag der SUI SA.
5. Gestützt auf Art. 15 Abs. 2^{bis} des Preisüberwachungsgesetzes vom 20. Dezember 1985 (PüG) wurde anschliessend dem Preisüberwacher Gelegenheit zur Stellungnahme eingeräumt. In seiner Antwort vom 2. Juli 2009 verzichtete der Preisüberwacher auf die Abgabe einer formellen Empfehlung zum beantragten *Tarif W*. Dies begründet er damit, dass sich die SUI SA mit der SRG SSR auf eine Verlängerung des bisherigen Tarifs bis Ende 2010 einigen konnte.
6. Da es im vorliegenden Verfahren um die Verlängerung eines bestehenden Tarifs geht, welchem die SRG SSR ausdrücklich zugestimmt hat und auch gestützt auf die Präsidialverfügung vom 9. Juli 2009 seitens der Mitglieder der Spruchkammer kein Antrag auf Durchführung einer Sitzung gestellt wurde, erfolgt die Behandlung des Antrags der SUI SA gemäss Art. 11 URV auf dem Zirkulationsweg.

II. Die Schiedskommission zieht in Erwägung:

1. Die Verwertungsgesellschaft SUIA hat ihren Antrag auf Verlängerung des *Tarifs W* mit Wirkung ab dem 1. Januar 2010 am 15. Mai 2009 und damit innert der Frist von Art. 9 Abs. 2 URV eingereicht. Aus den Gesuchsunterlagen geht zudem hervor, dass diese Tarifeingabe mit der betroffenen Nutzerin im Sinne von Art. 46 Abs. 2 URG abgesprochen worden ist.
2. Gemäss Rechtsprechung der Schiedskommission kann im Falle der Zustimmung der hauptsächlichen Nutzerverbände zu einem Tarif eine Prüfung gemäss den Kriterien von Art. 59 f. URG entfallen. Ebenso hat das Bundesgericht festgestellt, dass im Falle der Zustimmung der Nutzerseite zu einem Tarif davon ausgegangen werden darf, dass dieser Tarif annähernd einem unter Konkurrenzverhältnissen zustande gekommenen Vertrag entspricht (Entscheide und Gutachten der ESchK, Bd. III, 1981-1990, S. 190). Dass der Zustimmung eines massgebenden Nutzerverbandes anlässlich eines Tarifverfahrens ein hoher Stellenwert beizumessen ist, ergibt sich übrigens auch aus Art. 11 URV, wonach in diesem Fall keine Sitzung zur Behandlung der Vorlage einberufen werden muss, sondern die Genehmigung auf dem Zirkulationsweg erfolgen kann.

Die Schiedskommission hat den *Tarif W* mit Beschluss vom 31. Oktober/11. Dezember 2002 genehmigt und am 22. November 2004 um längstens zwei Jahre sowie am 23. Oktober 2006, am 14. September 2007 sowie am 16. September 2008 um je ein weiteres Jahr verlängert. Die damalige Zustimmung der Tarifpartnerin zum Tarif wurde als Indiz für dessen grundsätzliche Angemessenheit angesehen. Die SRG SSR hat diese Zustimmung auch in diesem Verfahren bestätigt und sich mit der Verlängerung des *Tarifs W* um ein zusätzliches Jahr einverstanden erklärt.

Unter Berücksichtigung der Zustimmung der SRG SSR zur vorgesehenen Verlängerung des *Tarifs W* sowie des Verzichts des Preisüberwachers auf die Abgabe einer Empfehlung gibt der Antrag der SUIA zu keinen weiteren Bemerkungen Anlass. Der bisherige *Tarif W* der SUIA ist somit bis zum 31. Dezember 2010 zu verlängern.

3. Die Gebühren und Auslagen dieses Verfahrens richten sich nach Art. 16a Abs. 1 und Abs. 2 Bst. a und d URV (in der Fassung vom 1. Juli 2008) und sind gemäss Art. 16b URV von der SUISA zu tragen.

III. Demnach beschliesst die Eidg. Schiedskommission:

1. Die Gültigkeitsdauer des mit Beschluss vom 31. Oktober/11. Dezember 2002 genehmigten *Tarifs W* (Werbesendungen der SRG SSR idée suisse) wird bis zum 31. Dezember 2010 verlängert.

[...]